



16.08.2007

Nummer 17

INHALT	SEITE
<u>Bayer. Bauordnung</u>	
- Veröffentlichung von Bauanträgen gemäß Art. 84 der Bayer. Bauordnung	190
<u>Haushalt 2007</u>	
- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2007	194
<u>Verordnung der Stadt Passau</u>	
- über Naturdenkmäler – Bäume und Baumbestände v.12.07.2006	196
- Anlage	197
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 78. Änderung	198
- Bebauungsplan "An der Stephanstraße", Gemarkung Hacklberg, 24. Änderung	201

■ "Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Veröffentlichung von Bauanträgen gemäß Art. 84
der Bayer. Bauordnung"

Adresse Antragsteller:	Bergander Bau GmbH Gionstr. 27 94036 Passau
Adresse Baugrundstück:	Stadt Passau Vornholzstr. 21 423/-
Bauvorhaben:	Abbruch des Wohnhauses mit Einzelgarage AB-366-2007
Adresse Antragsteller:	German Property 62 SARL 5 Bd de la Foire 1528 Luxembourg
Adresse Baugrundstück:	Stadt Passau Nibelungenplatz 42/10-
Bauvorhaben:	Abbruch Pavillion, 2 Kioske, Stahl-/Glasvordach AB-318-2007
Adresse Antragsteller:	Altenbuchinger Industrieimmobilien Gewerbepark 7 94154 Neukirchen v. W.
Adresse Baugrundstück:	Stadt Passau Große Klingergasse 17 375/-
Bauvorhaben:	Einbau von Bädern im Hotel Wiener Wald B-352-2007
Adresse Antragsteller:	Am Klostergarten 3. GmbH & Co. KG Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 30 94032 Passau
Adresse Baugrundstück:	Stadt Passau Dr.-Hans-Kapfinger-Str./Am Klostergarten 42/8-

Bauvorhaben: Fitness-Center (Bauteil E): Statt Technikraum künftig
Ruherraum
T-343-2007

Adresse Antragsteller: Bayerische Löwenbrauerei Franz Stockbauer AG
Franz-Stockbauer-Weg 13
94032 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Kleiner Exerzierplatz 17
257/-

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung einer Gaststätte (Bräustüberl)
T-374-2007

Adresse Antragsteller: Christian Repa
Klosterberg 4 - 6
94034 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Klosterberg
8/-

Bauvorhaben: Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit je einer
Doppelgarage
V-367-2007

Adresse Antragsteller: Alois Fischer
Rittsteiger Str. 118
94036 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Rittsteiger Str.
585/-Tfl.

Bauvorhaben: Neubau von 6 Einfamilienwohnhäusern mit Garagen
V-323-2007

Adresse Antragsteller: Stadtwerke Passau GmbH
Regensburger Str. 29
94036 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Obersölden 24
29/-

Bauvorhaben: Aufstellung einer Fertigteil-Transformatorstation
VE-339-2007

Adresse Antragsteller: Autohaus Ortner
Haitzinger Str. 101
94036 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Haitzinger Str. 56
167/-

Bauvorhaben: Neubau einer Ausstellungshalle
VE-350-2007

Adresse Antragsteller: Walter und Sylvia Einweck
Untere Schneckenbergstraße 8
94034 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Untere Schneckenbergstraße 8
70/48-

Bauvorhaben: Dachgeschossausbau, Anbau an das Wohngebäude,
Garagenabbruch
und Garagenneubau
VE-357-2007

Adresse Antragsteller: Gabriele Tauscher
Stephanstr. 21
94034 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Holländerstr. 19
67/13-

Bauvorhaben: Umbau des Wohnhauses mit Errichtung von Praxisräumen
VE-321-2007

Adresse Antragsteller: Jens Stefan Dahmen
Glockenstr. 6
94034 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Florianstr.
410/118-

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
VE-373-2007

Adresse Antragsteller: Manfred König
Untersimbohn 1
94121 Salzweg

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Dr.-Fritz-Ebbert-Str.
223/9-

Bauvorhaben: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern
VE-376-2007

Adresse Antragsteller: Manfred und Heidrun Petzi
Josef-Großwald-Weg 3
94036 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Franz-Xaver-Kurländer-Str.
768/3-Tfl.

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und
Carport
VE-370-2007

Adresse Antragsteller: Ursula Arnold
Achatiusstr. 25
94034 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Achatiusstraße 25
177/25-

Bauvorhaben: Neubau eines Carports sowie Änderungen an den
Außenanlagen
VE-369-2007

Adresse Antragsteller: Bauträger GmbH Antesberger Immobilien
Wittgasse 7
94032 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Ranklhofweg
818/-

Bauvorhaben: Neubau eines Großhandelsbetriebes mit Lager, Büro und
Ausstellung
hier: Verlängerung des Vorbescheides
VVL-359-2007

Adresse Antragsteller: Andreas Hoenle
Kleine Klingergasse 1
94032 Passau

Adresse Baugrundstück: Stadt Passau
Kleine Klingergasse 1
367/-

Bauvorhaben: Anbringung eines Nasenschildes und einer Wandtafel
W-375/2007

■ **Haushalt 2007**

I.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Passau
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Passau folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.493.000,-	0,-	113.214.972,-	117.707.972,-
die Ausgaben	4.493.000,-	0,-	113.214.972,-	117.707.972,-
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.880.000,-	0,-	26.259.160,-	30.139.160,-
die Ausgaben	3.880.000,-	0,-	26.259.160,-	30.139.160,-

verändert.

§ 2

Alle weiteren Bestandteile des Haushaltsplanes 2007 bleiben unverändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine rechtsaufsichtlich genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 02.08.2007 Az.: 12-1512.262-17 die vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 06.08.2007

STADT PASSAU
Albert Zankl
Oberbürgermeister

■ **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über**

**Naturdenkmäler – Bäume und Baumbestände
vom 12.07.2006**

Aufgrund von Art. 9, 37 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2) erlässt die Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Passau vom 12.07.2006 über Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände wird wie folgt geändert:

1. In § 8 der Verordnung der Stadt Passau vom 12.07.2006 über "Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände" wird

bei Ziffer 2 die Bezeichnung "§ 3" durch "§ 4" ,
bei Ziffer 3 die Bezeichnung "§ 5" durch "§ 6" und
bei Ziffer 4 die Bezeichnung "§ 6" durch "§ 7" ersetzt.

2. Die Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände wird um die lfd. Nummern 12 - 16 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 16.08.2007

Stadt Passau

Albert Zankl
Oberbürgermeister

**Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler - Bäume und Baumbe-
stände**

Naturdenkmalliste

Lfd.Nr.	Bezeichnung und Anzahl der Naturdenkmäler	Flur-Nr. und Gemarkung	Eigentümer	Lagebezeichnung	Bemerkungen
12	Stieleiche	Fl.Nr. 29 Gmkg. Grubweg	privat	Biotop an der Werner-Dietrich-Str.	Stammumfang 505 cm
13	Kastanienallee	Fl.Nr. 132/1 Gmkg. Hacklberg Fl.Nr. 145/2 und 258/2 Fl.Nr. 134 Gmkg. Hacklberg	Stadt Passau Stadt Passau Congregatio Jesu	Alte Rieser Straße	71 Rosskastanien
14	2 Eschen	Fl.Nr. 1091 Gmkg. Passau	Stadt Passau	Am Pandurenweg	Baumumfang 555 und 425 cm
15	Traubeneiche	Fl.Nr. 67/2 Gmkg. Heining	privat	Hennebergerstr. 3	Baumumfang 570 cm
16	Winterlinde	Fl.Nr. 1523/6 Gmkg. Heining	privat	Bibereckerweg 14	Baumumfang 320 cm

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 78. Änderung;
Änderung des allgemeinen Wohngebietes (WA) an der Stephanstraße, Gmkg. Hacklberg
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 26.07.2007 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan genehmigt.

Die Änderung mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des

Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die

Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 7. August 2007
STADT PASSAU

Albert Zankl
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „An der Stephanstraße“, Gemarkung Hacklberg, 24. Änderung;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 07.05.2007 als Satzung beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus,
Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen
Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die
Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die
Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur
beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt
waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt
oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des
Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs.
2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a
Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden
sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen,
Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die
entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt
worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen
verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in
Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung
des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird,
unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in
Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der
Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn

einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 7. August 2007
STADT PASSAU

Albert Zankl
Oberbürgermeister

